



STADT HESSISCH OLDENDORF - MARKTPLATZ 13 - 31840 HESSISCH OLDENDORF

Absender (Grundstückseigentümer)

Name/Vorname:

Straße/Hausnr.:

PLZ / Ort:

**Abwasserbetrieb und Baubetriebshof
Steinbrinksweg 1-3**

Ansprechpartnerin: Fabienne Deisner

Telefon: 05152 / 782 143

Fax: 05152 / 782 206

E-mail: FDeisner@Stadt-HO.de

Meldung über den Einbau Wechsel eines Zwischenzählers

Name / Vorname:

Straße / Haus-Nr.:

PLZ / Ort:

Telefon:

E-Mail:

Bemerkung:

Neuer Zähler

Ggf. alter Zähler

Zählernummer:

Zählerstand:

Baujahr:

Abnahme-und Einbauort:

Grund des Einbaus:

Hiermit beantrage ich entsprechend der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Hessian Oldendorf § 12 Abs. 5 die Genehmigung und kostenpflichtige Abnahme einer geeichten Messeinrichtung für den Nachweis einer Wassermenge, die nicht der Entwässerungsanlage (gilt für RW und SW) zugeführt wird (Abzugszähler). Der Zähler ist geeicht und wurde in meiner Hausanlage fachgerecht installiert.

Mit meiner Unterschrift bestätige und akzeptiere ich die Kenntnisnahme der Hinweisen aus der Anlage 1.

Datum

Unterschrift

Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag 8.30 – 12.30 Uhr

Internet: www.Hessisch-Oldendorf.de

Betriebsausschussvorsitzende:

Astrid Bartling

Betriebsleitung:

Nils Kreber

Bankverbindung:

Sparkasse Hameln-Weserbergland IBAN: DE74 2545 0110 0000 125112 BIC-SWIFT: NOLADE21 SWB

Anlage 1: Folgende Nutzungsbedingungen und Hinweise sind beim Einbau des Abzugszählers zu beachten:

- Der Einbau des Zählers erfolgt nicht durch den Abwasserbetrieb und Baubetriebshof der Stadt Hessisch Oldendorf. Der Eigentümer ist für die fachgerechte Montage und Wartung selbst verantwortlich.
- Erfolgt nach Ablauf der Eichfrist keine Abzugszählerwechselfeldung, wird der Abzugszähler von Amts wegen abgemeldet.
- Es dürfen nur geeichte Wasserzähler eingebaut werden.
- Es darf kein Zulauf in die Kanalisation bestehen (Roste, Waschbecken, Bodenablauf, etc.).
- Es sind nur maximal 2 Abzugszähler pro Grundstück zulässig.
- **Die Befüllung von privaten Pool-anlagen über den Abzugszähler ist nicht zulässig.**

Gemäß § 54 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. (§ 54 Absatz 2) der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Hessisch Oldendorf ist Abwasser, das durch u.a. sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändertes Wasser. Demnach ist Poolwasser nach Nutzung Abwasser. Eine Entleerung des Pools hat somit über die öffentlichen Schmutzwasserentwässerung zu erfolgen.

Für die Abrechnung von Trinkwassermengen, die zur Füllung privater Pool-anlagen verwendet werden, ist auch die Abwassergebühr zu berücksichtigen. Eine Einleitung in ein Gewässer, Gartenbewässerung oder eine flächenhafte Versickerung von genutztem Poolwasser ist wasserrechtlich nicht erlaubt.